

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 24 / 2021
Antragseller: Förderverein Stadt- und Klosterkirche Brehna e. V.
Maßnahme: Kultursommer 2021 in der Stadt- und Klosterkirche Brehna

Beschreibung der Maßnahme:

Der Förderverein der Stadt- und Klosterkirche Brehna, der Jahr 2020 sein 20jähriges Bestehen zurückschauen konnte, engagiert sich für das kulturelle Leben der Stadt. Das Jubiläum soll 2021 nachträglich festlich begangen werden. Im Vordergrund werden musikalische Veranstaltungen stehen, bei der die restaurierte Wäldnerorgel in klassischen Orgelkonzerten als Soloinstrument aber auch im Zusammenspiel mit Chor- und Orchestermusik zum Einsatz kommt. Des Weiteren wird im Laufe des Jahres Irish Folk-Musik präsentiert und anlässlich des Jubiläums gibt es eine digitale Ausstellung über die Vereinstätigkeit der letzten 20 Jahre. Die Weiterentwicklung der Stadt- und Klosterkirche wird bei einem Videoabend dokumentiert.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 4.000,00 EUR
beantragte Fördersumme: 70,00 % 2.800,00 EUR

Kostengliederung:

Künstlerhonorare: 3.250,00 EUR
(Musiker der Martin- Luther- Universität Halle- Wittenberg,
Wäldnerorgelkonzert mit Rene Mangliers,
Irish Folk mit den Greenhorns aus Halle,
Chorgesang der Chorgemeinschaft Pohritzsch aus Sachsen,
Chorgemeinschaft Brehna und Chor Sandersdorf- Wolfen)
Druckkosten / Werbung: 350,00 EUR
Layout für Druckerzeugnisse: 250,00 EUR
Aufwendungen für Videoabend: 150,00 EUR
(Honorar an Dritte = Erarbeitung/ Gestaltung)
beantragte Gesamtkosten: 4.000,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 4.000,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel (mit Eintrittsgelder):	27,50 %	1.100,00 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	2,50 %	100,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00 %	2.800,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.800,00 EUR**
70,00 % von Gesamtkosten 4.000,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 30.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht keinen in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (1) genannten Zwecken.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.